

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 38 (1883)

Artikel: Das "Ammannmahl" in Nidwalden während des 17. Jahrhunderts

Autor: Deschwanden, Karl von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113756>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das „Ammannmahl“ in Aidiwalden
während
des 17. Jahrhunderts.

~~~~~  
Bon  
Karl von Deschwanden,  
Fürsprech in Stans.





Wenn unser Altmeister Tacitus von den alten Germanen berichtet, sie seien gewohnt gewesen, die Verhandlungen über ihre öffentlichen Angelegenheiten, selbst die Berathungen über Krieg und Frieden mit Schmausereien und Trintgelagen zu begleiten, was Wunder, wenn die Nidwaldner, als urchige Abstammlinge der Alemannen, den Tag ihrer jährlichen Landsgemeinde nicht vorüberlassen konnten, ohne in außergewöhnlicher Weise eine Mahlzeit einzunehmen und ein währschaf tes Glas über den Durst zu trinken, oder auf gut Nidwaldnerdeutsch gesagt, das Ammannmahl zu halten, wie das auch anderwärts vorkam!

Doch ich hätte nicht beim Tacitus beginnen sollen, sonst erwartet der geneigte Leser billig, daß ich mindestes von den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung an eine zusammenhängende Geschichte unseres Ammannahles liefern werde. Da aber muß ich von vornherein auf eine ganz bedeutsame Lücke aufmerksam machen. Die einzige mir bekannte Quelle für unsern Gegenstand sind unsere Landsgemeinde- und Raths-Protocolle, und diese beginnen leider erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.

Treffen wir hier das in Rede stehende Institut verhältnismäßig auch etwas spät an, und noch mehr, stoßen wir auf das-selbe zuerst sogar in einer Zeit, in welcher für Beseitigung dieser Sitte ernstliche Hand angelegt wird, so eröffnet sich uns nichts destoweniger an der Hand unserer Quellen ein Bild, das uns zu Rückschlüssen auf geraume Zeiten berechtigt.

Das Nidwaldner Ammannmahl zur Zeit, als wir dessen zuerst ansichtig werden, bestand darin, daß am Abende der ordentlichen Landsgemeinde jeder Landmann, der das 14. Jahr erfüllt hatte, in einem beliebigen Wirthshause auf Kosten und Rechnung des an dieser Landsgemeinde gewählten Landammanns zechen durfte.

Die erste Nachricht hierüber verdanken wir einem Schluß beziehungsweise Antrag des Landrathes vom 25. April 1591. Es wird erkannt:

Des Ammannmals halber diewyl einem Ammann dadurch großen chosten, den landlütten aber wenig darus gat, und vilmehr sünd und laster dann Gottslob von vielen darus entspringt und verbracht wird, und man auch niendert findet, daß solichs ein Ammann schuldig, sonders vor wenig jaren von gütigkeit wegen, als da es noch wolfehl was, angefangen worden, so hat man's derhalben abgestellt und dagegen angesehen, daß nun fürthin für solichs ein Ammann, so danzmal Ammann ist, am nüwen jar einer großen (Urte) 4 ald 5, und einer kleinen Urte 3 Kronen ald mer, wie das einem Landammann gfellig, zu helsen und verehren heimgesezt; und soll solichs jeder eindlifer sinen ürthern noch vor der gmeind anzeigen und die ursach melden. (Landsgemeinde und Landrath Protocoll I.)

Wohl nicht alle Motive dieses Beschlusses sind ganz buchstäblich zu nehmen. Daß das Landbuch über das Ammannmahl, wie über sehr viel Anderes, kein Gesetz enthielt, ist allerdings sehr richtig; um so tiefer wurzelte die in Fleisch und Blut übergegangene alte Gewohnheit in der Erinnerung der Leute. Wenn so dann aber der Landrath sagt, es sei das Ammannmahl vor wenig Jahren aus Gütigkeit entstanden, so ist dieses wohl ebenfalls kaum im vollen Ernst gemeint. Neden wir an dieser Stelle nicht von der bald zu Tage tretenden Zähigkeit, mit der die Landleute an diesem Institut hingen, was bei neuen Einrichtungen nicht vor kommt; wenn Alles von der Gutmüthigkeit des über seine Wahl hocherfreuten Landammanns abhing, wo hatte es Noth, den ganzen gesetzgeberischen Apparat ins Werk zu setzen, um eine Aenderung zu veranlassen, und warum mußte sich der Landammann durch eine jährliche Gabe an die einzelnen Urtenen von der Zecche des Ammannmahls loskaufen?

Indessen traf der Landrath mit seinem Antrag, mehr war sein Beschuß nicht, auf einen damals gutgelaunten Landesfürst; die folgende Landsgemeinde pflichtete dem Vorschlage des Landrathes wirklich bei.

Ob die Sache nicht verstanden worden, oder von vornherein nicht ernstlich gemeint war, bleibt dahingestellt; soviel ist richtig, daß die alte Gewohnheit kräftiger blieb als der Buchstabe des Protocolls, und wenn allfällig auch eine momentane Unterbrechung stattfand, doch bald das alte Verhältniß wieder Platz griff, und im

Jahre 1611, den 18. April den Landrath veranlaßte, neuerdings auf Mittel der Beschränkung zu trachten. Voraussehend, daß der Vorschlag von 1591 kaum durchdringe, glaubte man in einem Abfinden gegenüber jedem einzelnen Landmann mit einer bestimmten gemessenen Geldgabe das Richtige entdeckt zu haben. Der Landrath beschloß:

Und als dann ein zyt har, wann ein Landammann erwählt worden, ein großer überschwenlicher costen mit dem Ammannmahl über dieselbigen uffgeloffen, nit allein mit landlütten, sondern auch frömde und junge knaben, so nit über die 14 jar, auch die mäler uf den Landammann gethan, da wol zu gedanken, einem Landammann ein große beschwärde, und wyl sich meniglich im trunk mit wort oder werken by solchen meleren vergangen und vergan möchte, auch zu zyten mer übels dann quots harus entsprungen, derohalben zuo verminderung so großen costen und harus folgenden übels habend M. H. für gut und rathsamb befunden, daß zu künftigen zyten, welcher (als) Landammann erwählt und deputirt wird, kein mal mer geben solle, sonder einem jeden landmann, der für über die 14 jar ist, 5 batzen dafür solle gegeben werden; welches geld ein Landammann allwegen bis uf Martini den eindlifern geben und erlegen soll; dieselbigen sollens dann ein jeder in finer Ürti den landlütten ustheilen. Diser artikel soll an nächster Landsgmeind anzogen werden, ob sy solchen auch also annehmen wollen oder nit; M. H. versächent aber, (daß) man die billigkeit, auch was nuz und quot betrachten werde. (L. u. L. B. II.)

Aber der Souverän war diesmal unwirscher als anno 1591. Die Landsgemeinde vom 24. April 1611 beschloß mit lakonischer Kürze:

Ammannmals halber soll den landlütten, so über die 14 jar fint gegäben und zalt worden wie vor altem har beschächen ist. (L. u. L. B. II.)

Unter solchen Umständen beschränkte sich ein abermaliger Vorschlag des Georgenlandraths vom 23. April 1612 auf das Einhalten weniger bescheidener Grenzen; er beantragte:

Wägen des Ammannmals etwas milterung des großen costen ist angesächen, daß zu vor (vor) der Landsgmeind in allen filchen publicirt werden (soll), daß kein wirt keinem uslendischen, noch

ußeren spiellüten nüt fölle uf den Landammann geben, auch kein nachwyn usträgen, und darnebent, daß der Landammann für keinen schuldig zuo zalen, dann allein für die landlüt, so das nachtmal thund am selbigen abend. Soll dann an der Nachgmeind Anzug beschächen, etwan milterung zu suochen, damit ein Ammann desto minder belästiget wurde. (L. u. L. P. II.)

Aber der Landesfürst wollte sich auch das Wenige nicht gefallen lassen. Die Nachgemeinde vom 3. Mai 1612 beschloß:

Ammannmals halber blybt wie von altem her, jeder Landmann über 14 jar das nachtmal am Ammannsaß thuon möge, und der Landammann, so am selbigen tag erwelt wird, das zalen fölle. (L. u. L. P. II.)

In betreff der wohl oft vorgekommenen Ausschweifungen beim Ammannmahl scheint damals eine wohl schon ältere Verordnung, offenbar eine Bußbestimmung, bestanden zu haben. Von ihr redet der Georgenlandrath vom Jahre 1613, indem er verfügt:

Die Ordnung des wyntrinkens und schryens an der Landsgmeind als auch der unordentlichen Ammannmäleren halben soll fürhin allweg am sonntag der Landsgmeind in allen filchen verkündt und verläsen werden. (L. u. L. P. II.)

Während die Verordnungen betreffend das Weintrinken vor der Landsgemeinde und das Schreien an derselben uns erhalten geblieben sind, findet sich die wegen der „unordentlichen Ammannmählern“ meines Wissens nicht vor.

Mittlerweile erbarmte sich die Regierung von sich aus des unter den Kosten des Ammannmals seufzenden Landammanns und verfügte, daß ihm an die Kosten desselben aus der Landes-Casse 50 Gulden beigetragen werden sollen. Wir entnehmen dieses aus einem Beschlusß des Georgenlandraths von 1622, mittelst welchem derselbe beinebens aber wieder das schon 1591 behandelte Project, nämlich Abschaffung des Ammannmahls und dafür eine mäßige Entschädigung an jede Urte zu beantragen, vornahm. Er erkannte nämlich:

Des Ammannmals halber, so einem Landammann überschwenklichen großer costen ufgat und den landlütten wenig darus gat, ist für gut angesehen und uf der Landsgmeind gefallen erkennt, daß ein Landammann, so hür erwelt wird, uf die (den) jahrstag jeder Urte 6 Kronen geben fölle, und kein Ammann-Mal

zu halten schuldig sin, doch alsdann die 50 Guldi, so im hieran von M. H. geben worden, M. H. verbliben sollen. (L. u. L. P. II.)

Die folgende Landsgemeinde vom 24. April 1622 aber wollte nicht nur das Ammannmahl beibehalten wissen, sondern belastete den Landammann wieder mit der ganzen Zeché, und zwar mit folgendem Beschlusß:

Es ist erkennt, daß ein jeder Landmann, so über die 14 jar ist, hüt oder ein ander mal uf das hürig jar ein gut mal thun möge, welches ein (em) Landammann, so hüt erwölt wird, ze bezalen uferlegt worden. (L. u. L. P. II.)

Gnädiger erwies sich gegen den Landammann die Nachgemeinde vom 5. Mai. 1624, indem sie ihm für seine Kosten an das Ammannmahl das s. g. Umgeld zuerkannte; sie verfügt:

Das Umgeld, nemlich von jeder maß wyn ein angster, so vor 2 jahren sölchhs ufgesetzt zu der oberkeit handen zenemmen, ist uf hüt erkennt, daß sölches uf diß und künftige jar einem Landammann an sin kosten an das Ammannmal soll gegeben werden. (L. u. L. P. II.)

Der Georgenlandrath vom Jahre 1628 wollte wenigstens für dieses Jahr die beim Ammannmahl laufende Wirthszeche taxiren, indem er folgendes beantragte:

Demnach im verschienen vielmalen schon verspürt worden, in was mächtigen großen costen und beschwärkt ein Landammann wegen des Ammannmahls geworfen wird, und etwan zu unglichem by den wirten mit (der) ürtin zugat, habent M. H. für das hürig jahr, in bedenken diser thüren zit für gut erkennt, daß ein tax im selbigen gemacht werde, und dißmalen angesehen, daß jeder Landmann soviel als ein diken pfennig verzehren möge, darnach wüssten sich die wirt zu verhalten. (L. u. L. Prot. II.)

Die folgende Landsgemeinde vom 30. April 1628 aber beschloß, beim Alten zu bleiben, nur sollen die Räthe unbillige Wirthsrechnungen moderiren dürfen. Ihr Beschlusß ist:

Diewylen ein anzug gethan worden wegen des Ammannmals, welches soll gegeben werden wie von altem hero; doch sollen die wirt bescheidenlich mit der ürti faren, und daß die rhatsfründt sollent gwalt haben, die ürte ze minderen ald mehren, nach gestaltsame der sachen. (L. u. Leth. P. II.)

Es läßt sich denken, daß beim Mangel jeglicher ordentlichen

Controle die Sache oft bunt hergehen mochte und hierunter zu meist der Geldbeutel des Landammanns zu leiden hatte. Dem entgegen zu treten, beschloß der Georgenlandrath vom 23. April 1629 der Landsgemeinde folgenden Antrag vorzulegen:

Als dann M. H. verständiget, was ungebür im verschinen des Ammannmals halber by der wirten und sonstigen geübt und ein Landammann mächtig damit beschwärzt und hintergangen worden, welchem bestermassen vorzukommen erkennt worden, daß sunderbare zeichen sollent gemacht werden, und die amtslüt an der gemeint den landlütten, so gegenwärtig sin werden, ustheilen, daruf dann jeder sines gefallens soviel als 25. fl. verzehren mag; witera soll ein Landammann für das Ammannmal zu bezalen nit schuldig noch verbunden sein. (L. u. Lg. Prot. II.)

Aber der Landesfürst zu Wyl an der Aa am 28. April gleichen Jahres schüttelte das Haupt und reckte die Glieder und mehrete wieder:

Was betreffen thuot das Nachtmal am Ammann-Satz, ist erkennt, daß man den landlütten das Nachtmal solle zalen wie von alter her ist beschächen. (L. u. L. P. II.)

Unsere Acten schweigen bis zur Landsgemeinde vom 25. April 1632. Ohne daß wir einem vorgängigen Beschlusß des Georgenlandrathes begegnen, erkennt dieselbe:

Was das Ammann-Mal thuot anlangen habent M. H. ein ehrf. Landsgemeind folgende enderung und moderation gethan, namlichen es solle der Herr Landammann, so uf hüt wird erwählt werden, solches mal den landlütten bezalen, doch allein denen lautlütten, so in den Kriegsrödlen usgenommen worden (den Militärflichtigen), so wie auch alten landlütten und priestern; hingegen soll dem nüwen H. Landammann nochmalen die 50 Gl. wie von alter her an das Ammannmahl fölle erfolgen mit samt allem umgelt und auch der alte jarlon. (L. u. L. P. II.)

Wenn dieser Beschlusß einerseits die Theilnehmer der Haupt- sache nach auf die Wehrpflichtigen beschränkt, so erleichtert er anderseits die Last des Landammanns, die dann freilich im entsprechenden Maße dem Landsäckel zugewendet wird.

Es mag hier am Platze sein, soweit die Umstände es ermöglichen, auf die ökonomischen Ertragnisse oder Austrägnisse unseres Ammannmals einen Blick zu werfen. Die wehrpflichtige Mannschaft (von 20—60 Jahren) theilte und berechnete man da-

mals für 10 Rotten zu 100 Mann, also 1000 Mann. Die Beche, wo sie wirklich als taxirt erscheint, beträgt einen s. g. Diken oder 5 Batzen, was sich sehr nahe gleich steht; später wird auch von 20 Schl. gesprochen. Ein Mal finden wir dieselbe auf 24 Schilling stipulirt. Unterm 14. Juni 1627 beklagt sich nämlich Landammann Leu, daß Balz Achermann zu viel für das Ammannmahl fordere. Der Rath findet, Achermann soll sich wie andere Wirths mit 24 Schilling begnügen; für die Folge soll eine Ordnung gemacht werden. (Rathsprotokoll). Wir haben oben gesehen, daß die Taxe auch 25 Schilling erreicht hat. Nehmen wir das Minimum an, so haben wir für die 1000 Mann 500 alte Schweizerfranken, wobei der Geldwerth des 17. Jahrhunderts natürlich in Betracht zu ziehen ist. Der fixe Jahrgehalt des Landammanns betrug nun nach den Landbüchern von 1456, 1623, 1731 und 1782 übereinstimmend 20  $\text{fl.}$  oder nach alter Pfundwährung 10 alte Schweizerfranken. Wir erinnern, daß die hier gebrauchten Ansätze der Passiven auf Erleichterungen beruhen; wie möchte die Rechnung sich gestalten, als jeder 14 jährige Landmann theilnahm und für die Beche keine Taxation bestand? Es fehlt denn auch nicht an Vorkommenheiten, bei denen ein bei schmäler Cassie stehender Landammann die Hülfe des Rathes ansuchte, um die auf Bezahlung drängenden Wirths zur Geduld zu verweisen. So stellt am 28. Juli 1628 Landammann Johann Lüssi dem Rath vor, er sei wider sein Erwarten zum Landammann gewählt worden; jetzt wollen die Wirths für das Ammannmahl bezahlt sein; er bitte, einen Aufschub bis zum Herbst zu erwirken. Der Rath beauftragt die Amtsleute, mit den Ansprechern im Sinne des Bittstellers zu reden, doch soll das Recht eines jeden vorbehalten sein. (Rathsprotokoll.) Am 14. October 1629 ersucht Landammann Lüssi den Rath, in Betracht, daß er sich im Dienste der Obrigkeit außer Land befunden habe, um einen Aufschlag der Wirthsschulden in Betreff des Ammannmahls bis Martini. Der Rath entspricht mit dem Vorbehalt wie oben bei Landammann Lüssi. (Ibid.)

Kehren wir zum Ammannmahl selbst zurück. — Der Georgenlandrat 1640 und ein Landrat vom 4. Mai 1641 beschlossen, daß jeder Landmann das Ammannmahl in Natura genießen oder dafür 5 Batzen oder einen Diken beziehen möge, alles auf Rechnung des Landammanns. Daneben aber schrieb der Besluß von

1641 aber, wie derjenige 1629, wieder eine Controle durch Kupferne, mit dem Doppelschlüssel versehene Zeichen vor, die an der Landsgemeinde ausgetheilt werden sollen, eine Maßregel die um so nothwendiger war, als schon der Georgenlandrath von 1640, sich veranlaßt fand zu verfügen, wer das Ammannmahl mehr als Ein Mal thue, (nämlich anlässlich der gleichen Landammannswahl), soll um 10  $\text{fl}$  gebüßt werden. Der Beschlüß von 1641 schreibt ferner vor, wer das Mahl in Natura genießen wolle, möge es innerhalb 8 Tagen thun, bei welchem Wirth er wolle. Ob diese Beschlüsse definitive Verfügungen oder, was wahrscheinlicher ist, nur Anträge waren, ist unklar, weil das bezügliche Protokoll über einschlagende Verhandlungen der Lands- oder Nachgemeinde schweigt. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Jahre 1642 und 1643. Bezuglich des letztern Jahres besagt jedoch ein Beschlüß des Rathes vom 4. Mai 1643: Dem nüwen H. Landammann Arnold Stulz haben M. H. 100 kronen an das Ammannmal verehrt, jedoch soll es ihm durch H. sekelsmeister nach Landrecht (mittelst Anweisung von Zinsansprachen) quotgemacht werden; und soll (man) an der Nachgemeind deswegen kein anzug thun. Für ein großen gewalt als ein zweifachen oder dryfachen gesessnen Landrath soll fürpracht werden, damit man wegen des Ammannmals möchte einem jeden Landmann ein diken an geld geben, und wo man es nemmen könne, es sige durch stärkerung des umgelts. (Rathsprot.)

Die Sache gelangte dann wirklich an den dreifachen Landrath, und dieser beschloß unterm 1. Juni genannten Jahres, es sei dieses Gegenstandes wegen an der letzten Landsgemeinde viel Unwillens unter dem gemeinen Landmann gewesen, die Sache dann dem genannten Gewalt (dreifachen Landrath) übergeben worden, der nun befindet: Der Landammann soll des Ammannmals enthoben sein. Dagegen möge jeder Wehrpflichtige auf Kosten des Landseckels Schl. 20 verzehren, wogegen dann die früher vom Landammann bezogenen Gl. 50 und das Umgeld dem Landsäckel zufallen sollen. Dieser Beschlüß oder Antrag soll bis nächsten Sonntag „in allen Urtenen für gemeine Urtner für und angebracht werden, derselbigen Consens und Quoterachten hierüber zu erholen, damit es danethin ein beständige quote Ordnung sein und verbleiben möge, dawider dann künftig bei Straf Lyb, Chr und Gut, zuthun noch zu handlen niemand befugt und gewaltig sige.“ Es ist bei-

nebens bemerkt, dieser Fall das uns einzig bekannte Beispiel, daß die Abstimmung über ein Landesgesetz an die einzelnen Gemeinden verwiesen wurde. Wie die Abstimmung im Einzelnen ausfiel, wissen wir nicht. Es scheint im Ganzen genommen dem dreifachen Landrath zugestimmt worden zu sein; warum auch nicht? Immerhin war ja dafür gesorgt, daß für eine damals ganz anständige Beche frei gezecht werden konnte; ob die der Landammann oder der Seckelmeister bezahle, das war natürlich von weniger Be- lang. Unsere bezügliche Vermuthung stützt sich sodann auf den Beschlüß des Georgenlandraths vom 21. April 1644, der, wohl im Vorgefühl eines widersprechenden Antrages, beschloß, man wolle in betreff des Ammannmahl's beim Beschlüß vom 1. Brachm. 1643 gänzlich verbleiben. —

Die Landsgemeinde des folgenden Jahres vom 24. April 1644 benimmt sich dann eigen: Anfänglich erfolgt eine Bestätigung des Umgelds (von jeder Maß Wein 1 Angster) mit der Be- stimmung, daß hieraus jedem Landmann, der über 14 Jahr, ein Diken gegeben werden soll, und wenn zu wenig, soll halbes der Landseckel und halbes der Landammann zahlen. Hierauf erfolgte die Wahl des Statthalters und Landammanns und darauf ohne Unterbruch wieder eine Bestätigung des in Betreff des Ammann- mahl's vom dreifachen Landrath am 1. Brachm. 1643 ergangenen Beschlusses.

Die Taxation der Beche für den wehrpflichtigen Landmann auf 20 Schl. mag mit der Begerlichkeit der Gäste nicht immer im politischen Gleichgewichte gestanden sein, und das, wie es scheint, immer erfolgte Fehlschlagen der Einführung einer Controle viel verwirrt haben, so daß nach gerade bei diesen Operationen auch die Wirths nicht immer die Rechnung fanden. Aber wie einerseits die Obrigkeit bestrebt war, das Ammannmahl wenigstens in die erreichbaren Grenzen zu beschränken, so fand sie sich im Gefühl ihrer Würde höchst beleidigt, wenn ein Wirth sich weigerte, am Landsgemeinde- Abend um den obrigkeitlichen „Ammann Diken“ seine gastlichen Räume zu öffnen. Zwei unglückliche Stanserwirths wurden beim Landrath vom 2. Mai 1644 diesfalls abgewandelt wie folgt:

Schützenfahndrich Melchior Zelger ist vor M. H. und Obern einen gesessenen Landrath citirt worden, „die wyl er verschienen Ammannsatz zu Nacht nit hat wessen, es sige weder der oberkeit

uf den Diken noch sunsten dem nuw erwelten Herrn Landammann wirthen, welches M. H. eben zu einem hohen affront hand gerechnet und empfindet.“ (Folgen noch andere Klagen wegen Schwörens, Trinkens und Misshandlung der Mutter.) Zelger verantwortet sich u. a. „insonderheit, daß er nit habe wellen uf den Ammannsaß wirthen, sige beschechen wegen der Kriegsrödlen, will er nit gewüßt, wer in den rödlen sige usgenommen oder nit.“ Strafe: Berrichtung verschiedener Andachtsübungen, Zusprüche und Androhungen und Geldbuße von 30 Kronen oder 60 Gl. (L. u. L. P. II.)

Hans Zumbach ist auch für M. H. citirt worden sich zu verantworten, daß er an dem Ammannsaß minen Herren noch dem H. Landammann wellen wirthen, auch wegen schwüren, so er hievor gethan und auch von wegen, daß er mit dem Schützenfendrich sollt wegen des Ammannmals ein conspiration gemacht haben. Hierauf er sich veranwurtet, daß er dem H. Landammann am Ammannsaß nit habe wellen wirten, sige das die ursach gsin, will der Ammann hievor niemalen by dem Röfli zert habe, im übrigen hat er um verzichung gebeten. Hierüber habent M. H. erkennt, für das erste, will er nit habe wellen uf den Diken am Ammannsaß z'nacht wirten, soll er M. H. zu einer gnädigen straf in iro sekel guotmachen zwanzig cronen (am Stand Gl. 40), und dienwyl er geschworen, der tüfel soll ihn nehmen, er welle M. H. nit mehr wirten, er aber es nit ghalten, soll er deßen wegen den vätern Capuzinern bichten und ein Zedel dem H. Landammann bringen, wie auch mit den crüzlitern gen Einsiedlen ein wolfart (oder nach siner kommllichkeit) thun. Folgt noch eine Beigabe von Zusprüchen durch bezeichnete Herren.

Um den lieben Landleuten mit einem Beispiel der Mäßigkeit und Sparsamkeit vorzugehen, beschloß schließlich der gleiche Landrath:

Us dieser Straf der Gl. 40, wie us des Schützenföhndrichs, wie ob stat, Gl. 60 soll minen Herren das nachtmal zalt und gutgemacht werden mit sammt einem nachtrunk. (L. u. L. P. II.)

Das durch den Beschlus vom 1. Juni 1643 adoptirte System scheint längere Zeit unangefochten geblieben zu sein. Wenigstens schweigen unsere Quellen bis 1656, in welchem Jahr der Georgenlandrath wieder beschloß, der nächsten Landsgemeinde die

Frage vorzulegen, ob man das Ammannmahl nicht abstellen wolle. Die Landsgemeinde vom 30. April gl. J. aber beschloß beim Alten zu bleiben. — Den gleichen Antrag wie der Georgenlandrath von 1656 ihn vorgeschlagen hatte, fasste der Georgenlandrath mit Bezug auf die Nachgemeinde von 1660. Das Protokoll derselben enthält aber nichts über den betreffenden Gegenstand. Sehr wahrscheinlich aber drang damals oder bald nachher der Landrath mit seinem Antrag auf Abstellung des Ammannmahles durch; andernfalls ließe sich nicht wohl erklären, wie die Nachgemeinde von 1664 sich veranlaßt sehen möchte, den Beschluß des dreifachen Raths vom 1. Juni 1643 zu restauriren; diese beschloß nämlich:

Führerin soll einem jeden Landmann, der über 14 Jahr und im kriegsrodel. ist Schilling 20 für ein Ammannmahl vom H. Sekelmeister gegeben werden, in M. H. namen. (L. u. L. B. III.)

Dem entgegen beschloß der Georgenlandrath von 1665 der Nachgemeinde vom gl. J. zu beantragen, das Ammannmahl wieder abzustellen und die Nachgemeinde vom 10. Mai genannten Jahres pflichtete ihm wirklich bei, indem sie erkannte:

Das Ammannmal, wie auch diejenig kronen wegen der rathsherrn (eine übliche Besoldung an die Räthe) ist widerumb abgemehret worden. (L. u. L. B. III.)

Der Georgenlandrath von 1672 befürchtete wieder eine entgegengesetzte Bewegung, die wirklich im Gange war, und fasste daher folgenden Beschluß:

Auf anzug, daß etwelche Landleut den H. sekelmeister bei seinem eid gemahnt, vorzubringen, daß man den Landleuten das Ammannmal widerum zu vermehren sollte, ist erkennt, daß man davon gar nichts reden solle, sondern nachschlagen, ob etwan ein wirt die Landleut aufgewiklet haben möchte. (L. u. L. B. III.)

In der That waltete bei der Nachgemeinde vom 8. Mai der Antrag, als Ersatz für das Ammannmahl, nach der inzwischen, wie wir oben sehen, zeitweilig gepflogenen Uebung, jedem Landmann 20 Schil. auszutheilen. Indessen wurde, wie das Protokoll besagt:

einheilig gleichsam erkennt, daß man es bei etlicher jaren hero geübten ordnung bewenden lassen und abgestellt sein solle. (L. u. L. Prot.)

Zum alten Systeme kehrte dagegen wieder die Landsgemeinde

vom 25. April 1683 zurück. Es erkannte nämlich dieselbe, bevor der neue Landammann gewählt worden für ein Jahr, daß derjenige, welcher dieses Amt erhalte, jedem Landmann, der über 14 Jahre alt sei, 10 Schill. geben solle; weitere 10 Schill. soll der Seckelmeister beilegen; dann theilen sich beide in das Umgeld.

Die Landsgemeinde vom 30. April 1684, soweit die mangelhafte Redaction des Protocolls es erkennen läßt, bestätigte diesen Beschluß.

Hinwieder aber erkannte auf den Antrag des Georgenlandrathes die Landsgemeinde von 1685, die 20. Schl. welche der Landammann und Seckelmeister als Ersatz des Ammannmahls auszuwerfen hatten, sollen an den neuen Bau des Kapuzinerklosters verwendet werden, sonderlich zu hohen Ehren des hl. Vater Franciscus, auch zu Trost und Heil gemeiner Landleute und ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt.

Aber schon im folgenden Jahre 1686 schien für das Wohl der Landleute in der angezeigten Weise Genügendes geschehen zu sein, und beschloß die Nachgemeinde den 3. Juni gl. J., daß das Ammannmahl fernerhin soll gegeben werden.

Die Nachgemeinde vom 19. Mai 1687 stellte indeß das Ammannmahl wieder ab.

Für das folgende Jahr 1688 einen Rückschlag befürchtend griff der Georgenlandrath genannten Jahres zu folgendem neuen Gegenmittel. Die Mitglieder der Behörde verbanden sich, daß bei einer Buße von 100 Ducaten keiner das Landammannamt mit der Beschwerde des Ammannmahls übernehmen solle; bei gleicher Buße soll aber diese Abrede geheim gehalten werden. (Alles obige nach der genannten Quelle).

Nach dieser Verschwörung des Landrathes schweigen denn auch wirklich die Protokolle über Versuche der Wiederherstellung des Ammannmahls, sei es im alten Style, sei es in Form einer Geldentschädigung, so wie überhaupt dieser liebgewesenen und lange bekämpften Institution nicht mehr gedacht wird, bis die Nachgemeinde von 1700 anlässlich des Kampfes zwischen Landrath und Landsgemeinde über das freie Antragsrecht bei letzterer den demokratischen Wünschen der Landleute in dem Sinne entspricht, daß an der Landsgemeinde Alles angebracht werden möge, was nicht wider die Glorie Gottes und die Ehre und Nutzen des

Vaterlandes sei (ein freilich sehr dehnbarer Begriff); ferner wurden dem freien Antragsrecht entzogen die sogenannten „verbindlichen“ Artikel, d. h. Artikel, die so wichtige Grundfesten des Staates zu sein schienen, daß man trotz allem urchig demokratischen Gemeinwesen jeden Antrag auf Änderung dieser verbindlichen Artikel und das Scheiden oder ins Mehrfachen solcher Anträge bei hoher Strafe verbot. Der erwähnte Beschuß der Nachgemeinde von 1700 zählt nun als solche „verbindliche“ Artikel auf: Die Practicirordnung, den festgesetzten Modus für die Austheilung der französischen Pension und die Aufhebung des Ammannmahls. Herunter bis 1751 kam zu den „verbindlichen Artikeln“ auch das Stehenbleiben bei dem damals durch die Landsgemeinde vermittelst eines Staatsstreiches verminderten Zinsfuße aller bestehenden Capitalien. (Alles nach der angeführten Quelle).

Dürfen wir mit Bezug auf einige Nebenumstände des Ammannmahls noch etwas zurückgreifen, so mögen folgende erwähnt werden.

Als die betreffende Institution noch in ihrer Blüthe stand, da durfte natürlich bei der Festlichkeit auch die Musik nicht fehlen. Da hatten nun vorab unsere „Landspielleute“ d. h. die jährlich von der Nachgemeinde gewählten, resp. bestätigten und der Hauptfache nach für das Militär bestimmten Trommler und Pfeiffer ihre Künste zu produciren. Aber zur mehrbessern Erheiterung der staatsorgenschweren Gemüther war es Uebung, daß Spielleute aus den benachbarten Orten, namentlich auch von Obwalden und Luzern, wohin auch unsere Spielleute an die Wahl des Schultheißen gingen, eintrafen und am Ammannsaß zu Nacht auffpielten. Dieses Festpersonal aspirirte indessen nicht bloß auf ein zechenfreies Ammannmahl, sondern noch überdies auf eine Baarvergütung. Die Protokolle, zumal auch die Rathsprotokolle, enthalten viele Erkenntniß über diese Spielleute; wir fügen hier nur einige, wie sie uns zufällig in die Hand gekommen, ein:

1592, 27. April Rath. Den frömmden Spillüten gend M. H. den Thrumetern jedem ein franken, wyll, (wenn?) sy von der rechten Oberkeit sind, und den andern jedem ein halben franken und die zerung, doch inen (soll) anzeigt werden, fürthin daussen blyben und ob sy glich schon kämen, werden M. H. inen nüt geben. (Rathsprotokoll.)

Wie steif dieser oft wiederholte Vorsatz gehalten wurde, wird sich bald zeigen.

1599, 25. April. Rath. Den spillüten wellend M. H. werden lassen wie verschinen jars beschechen, nemlich denen von Lucern 1 kronen und denen ob dem Wald jedem 1 franken, und wend M. H. die zwen theil und H. Landammann Leu den dritten theil bezalen. (Rathsprotokoll).

1608, 7. April. Landleut. Es soll auch unserm gesandten in befelch gegeben werden, daß er by unsern g. l. a. E. zu Lucern anhalte, daß in künftigem die Spillüt, so man ein Schultis setzt, und hie an dem Ammannsatz abgeschafft werden, damit vil unnötige kosten verminden verbliben; und soll solches unsern l. landlüten ob dem Kernwald auch geschrieben werden, daß sy ihrem gesandten fölichs auch in befälch gebend. (Rathsprotokoll.)

1609, 27. April. Rath. Den frömden Spillüten, so die schild tragen, wellend M. H. jedem ein halben kronen geben lassen und dem Rößlimann glichfalls, und soll den frömden hiemit anzeigen werden, daß sy uf das künftig thuzen bliben. (Rathsprot.)

1638, 23. April. Georgenlr. Den frömden Spillüten, so die farb tragen, wellent M. H. an dem Ammannsatz zuo nacht allein ein mal in einem wirthshus (das der Landammann inen zeigen wirt) [geben]. Dannethin soll ein seckelmeister inen ein guldi am Ammannsatz abendt zalen; denen aber, so kein schilt old oberkeitliche farb tragen, soll ein mal geben werden und ein diken pfenning an dem Ammannsatz abendt geben werden durch den seckelmeister an geld; was aber die Trommetter antrifft wellend es M. H. by der alten ordnung verbliben lassen, es sig 1 gl. oder 1 taller. (L. u. L. P. II.)

1641. Georgenl. An dem montag nach dem Ammannsatz soll man den frömbden spillüten am morgen noch ein Calatz geben und nit wyters uf m. H. kosten ustriben. (L. u. L. P. II.)

1644, 25. April. Rath. Den frömden Spillüten, so den schilt haben und tragen, wellend M. H. 1 halb kronen sammt der zerig, den andern aber 1 diken sammt der zerig, dem Rößlimann aber wellent M. H. uf dismal ein paar hosen, jedoch M. H. farb verehren. (Rathsprotokoll.)

1661, 22. Mai. Dreifacher Rath, ermächtigt behuſſ Fortſetzung der Nachgemeinde. Es wellen fürhin an den Lands-

gmeinden M. G. H. keine fremde spilliit nit mer gestatten und soll inen nichts mer bezalt werden; hingegen aber sollent unsere Lantlüh (Landspilleuth) auch im land verblichen und nit uszuspielen wyters gan by M. G. H. straf und ungnad. (L. u. L. P. III.)

1673, 27. April. Georgenlandrath, (wegen besonderer Umstände verschoben). Was verschinen jahrs an dem Ammannsaß durch die fremden Spilleut beim gälen Crüz verzehrt worden und auch dieses jahrs, solle jedem, der die farb haben wird, gl. 1. und denen ohne farb Schl. 20. bezalt werden; dannethin aber sie auf M. G. H. nichts zehren sollen. Neberdiss hin solle der landweibel ihnen anzeigen, daß sie inskünftig kommen oder nit kommen mögen, werde ihnen weder lohn nach Zehrig gefolgen, weilen man dis landspilleuth genug hat; also werdent sie sich hinfüran zuo verhalten wüssen. (L. u. L. P. III.)

1685, 30. April. Landrath. Den Lucerner Trommenschlagern soll durch H. sekelmeister abgemacht werden, und derjenige, so gemelten muthwilligen posson gemacht und verübt, soll furgestellt und durch ihn die kosten abgemacht werden. Hinfürro sollen die Trommenschlager abgewisen sein, daß sie nit mehr in unser Land kommen gehn auffspielen. (L. u. L. P. III.)

1686, 29. April. Landrath. Den 2 Spillüten von Luzern mit der Farb soll jedem ein halber Louis geben werden und den übrigen, so kein Libry habent, nichts, sondern aller Zeit abgewiesen sein. (L. u. L. P. III.)

Verlassen wir hiemit fremde und heimische Spielleute und wenden wir uns noch kurz, um das, was das Erste hätte sein sollen, fast am Schlusse zu bringen, zu folgendem.

Nicht genug, daß die l. Landleute am Tag der Landsgemeinde gratis das Nachtmahl haben wollten, der Sitte gemäß findet sich schon am Morgen zahlreiches Volk bei verschiedenen Herren, ohne Zweifel den Vorgesetzten, geladen und ungeladen ein und verzehrt hier auf Rechnung der Besuchten ein s. g. Morgenbrot. Dem dreifachen Landrathen vom 1. Juni 1643, der, wie wir gesehen, sich auch mit Moderationen in Betreff des Ammannmahl's beschäftigte, kam das bedenklich vor, namentlich auch weil er bei diesem Vorgehen unerlaubte Practik für die bevorstehende Landsgemeinde fürchtete. Er beschloß:

Bynäbents wylen auch ein unordnung und missbruch am

morgen des Ammannsatzes verspürt und beobachtet worden, daß etwan vil zulaufß von gemeinen Landlütten in etlicher herren hüser sich begäben, dadurch auch zwysel oder etwan gefahr möchte vermutet werden, solle daß auch abgestellt sein und keiner mehr, dann etwan ein paar tisch voll uf solchen tag in sein hus laden mögen bei 10 gl. buoß jedesmal; auch bei gleicher buoß keiner dem andern ungladen in sein hus gahn, welche die rathsfreund zu verleiden schuldig sein sollen. (L. u. L. B. II.)

Die Landleute fanden sich hierbei nicht sehr behaglich oder es trat sonst nach 20 Jahren eine heiterere Stimmung ein; am 11 Mai 1664 beschloß die Nachgemeinde:

Die Practicirordnung ist laut dem artikel im landbuch von wort zu wort bestätigt. Jedoch solle zugelassen sein, daß ein guter freund den andern in sein hus vil oder wenig wohl laden möge, auch am Ammannsatz die landleut geladen und ungeladen in der guotherzigen herren hüser gahn mögen und ein morgentbrödli genüessen, und sollen die rathsfreund nit schuldig sein zuo leiden. (L. u. L. B. II.)

Den 30. Mai 1666 hielt die Nachgemeinde dieses System aufrecht durch folgende Erkenntniß:

Am morgen des Ammannsatzes ist abermalen zuogelassen den guotherzigen herren, daß sie nach ihrem quoten willen den landleuten mögen zu essen und zu trinken geben, ihrem eid ohne schaden. (L. u. L. B. III.)

Erfurthafter fasste die Nachgemeinde vom 8. Mai 1672 die Sache, indem sie beschloß:

Auf beschehenen anzug wegen des missbruchs, so verschiner etwelcher jahr verübt worden, indeme unterschiedliche herren allwegen am tag des Ammannsatzes vilfältige gastery und malzeiten gehalten und den landleuten spys und tranck mittheilen lassen, ob man es inskünftig also gedulden oder aber eine änderung und moderation verpflegen wolte. Ist darüber erkannt worden, daß keiner an dem tag des Ammannsatzes den landleuten z'morgen was ejzens oder trinkens geben solle, vorbehalten mag allwegen der reg. H. Landammann die amtsleut zu gast halten nach seinem belieben; und wann einer wider disen rathschlag handlen thäte, solle um die schon gesetzte buoß (?) angenommen werden. Für den gemelten Ammannsatz hin aber und ußert demselbigen tag ist es

nach billigkeit zuogelassen, daß der einte oder andere guotherzige herr banquet und gastryen halten möge nach seinem belieben. (L. u. L. P. III.)

Das war der Anlaß, daß an gleicher Nachgemeinde der Antrag gestellt wurde, nunmehr in Unbetracht dieser Beschränkung als Ersatz für das eigentliche Ammannmahl jedem Landmann 20 Schl. zu geben, welcher Antrag aber damals, wie wir gesehen haben, verworfen wurde.

Zur guten Leze sei noch folgenden Gebrauches erwähnt. Auch in Nidwalden, wie anderwärts, wurde als heilsame Cur für allzudurstige Lebfern von den Strafbehörden nicht selten das Wirthshausverbot angewendet. Aber mit Bezug auf den Tag der Landsgemeinde und das Ammannmahl ging die landesfürstliche Gnade doch mitunter dahin, daß für diesen Tag der Freiheit gegenüber den mit dem öffentlichen Trinkverbot belasteten armen Sünder eine Ausnahme von der Regel verstattet wurde. Es mag diesfalls die Anführung einer Belegstelle genügen. Die Nachgemeinde vom 7. Mai (vocem Jucunditatis) 1589 beschließt:

Kaspar Im Nied und Döni Odermatt ist hüt, am nüwen jar und zwölten tag (6. Januar), auch am Ammannsatz z'nacht der wyn zu trinken für ein mal und nit witer zuglassen und erloupt. (L. u. L. P.)



